

GR_GERICHTE SK2 2010 40 vom 14. September 2010

GR Gerichte, 2010-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2 2010 40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2010_40)

FR: GR_GERICHTE SK2 2010 40 du 14 septembre 2010

IT: GR_GERICHTE SK2 2010 40 del 14 settembre 2010

Regeste

Veruntreuung | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 139 Abs. 1 der Strafprozessordnung des Kantons Graubünden (StPO; BR 350.000) ist zur Beschwerdeführung legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung geltend machen kann. Als in diesem Sinne beschwert gilt insbesondere der durch die mutmassliche Straftat unmittelbar Geschädigte (Willy Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden [StPO], 2. Aufl., B. 1996, S. 353 f. mit Hinweisen). Dies trifft bei X. zu, weil er aufgrund der verdächtigten Veruntreuung sein Eigentum am Wohnwagen verloren hat. Auf seine im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2

Nach Art. 138 StPO kann gegen genehmigte Einstellungsverfügungen des Untersuchungsrichters beim Kantonsgericht Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit geführt werden. Eine Einstellungsverfügung ist angemessen und hält der umschriebenen Kontrolle stand, wenn aufgrund des Untersuchungsergebnisses nicht genügend Anhaltspunkte für das Vorliegen einer straf- und verfolgbaren Handlung vorliegen und somit bei gerichtlicher Beurteilung ein Freispruch erwartet werden müsste, und wenn keine neuen Beweismittel ersichtlich sind, die das Beweisergebnis beeinflussen könnten. Aufzuheben ist demgegenüber eine Einstellungsverfügung, wenn in objektiver und subjektiver Hinsicht Anhaltspunkte vorliegen, die einen Schuldspruch als wahrscheinlich erscheinen lassen oder wenn die Möglichkeit einer sinnvollen Untersuchungsergänzung nicht ausgeschöpft wurde und damit kein entscheidungsreifes Beweisergebnis vorliegt (PKG 1997 Nr. 36 E. 5 S. 147; 1975 Nr. 58 E. 1 S. 160 f.; Padrutt, a.a.O., S. 164 und 347).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft Graubünden ging in ihrer Einstellungsverfügung ohne irgendeine Begründung davon aus, dass die Parteien einen Kaufvertrag abgeschlossen hätten. Daraus folgerte sie, dass das Eigentum am Wohnwagen mangels Eigentumsvorbehalt auf Y. übergegangen sei und eine Veruntreuung daher ausser Betracht falle (act. 1.6 E. 2 f.). Hierbei befasste sich die Staatsanwaltschaft Graubünden überhaupt nicht mit den sich stellenden Rechtsfragen. Insbesondere nahm sie keine Auslegung des Vertragsgesetzes vor und versuchte nicht, den Willen der Parteien zu ermitteln. Dies erstaunt in Anbetracht der Umstände, dass der Vertrag den Titel „Miet-Kaufvertrag“ aufweist und der Kauf nur unter

bestimmten (Suspensiv-)Bedingungen als zustande gekommen erklärt wird. So wird beispielsweise im Vertrag erwähnt, dass der Wohnwagen bis zur letzten (Raten-)Zahlung im rechtlichen Besitz von X. bleibt und vom Käufer

Seite 5 — 7 nicht weiterverkauft werden darf (act. 3.3). Auf diese Klausel wies der Beschwerdeführer auch in der polizeilichen Einvernahme vom 29. Januar 2010 hin (vgl. act. 3.10). Ausserdem thematisierte Untersuchungsrichter lic. iur. P. Fluri des Bezirksamts March im Zusammenhang mit der Frage nach der Zuständigkeit zur Untersuchung dieses Falles die sich stellenden Rechtsfragen und verwies dabei auf die neuere Literatur. Er kam zum Schluss, dass wenn nicht eine vollendete Veruntreuung vorliegen würde, so wäre jedenfalls eine versuchte Veruntreuung zu prüfen (act. 1.4).

E. 4

Ob die Sache fremd ist, richtet sich ausschliesslich nach Zivilrecht. Dieses bestimmt, ob das Eigentum an der Sache an den Täter übergegangen ist. Bei Übertragung einer Sache unter gültigem Eigentumsvorbehalt geht das Eigentum nicht über. Der Eigentumsvorbehalt muss, um wirksam zu sein, beim Betreibungsamt nach Art. 715 Abs. 1 ZGB eingetragen werden. Bleibt die Sache nach dem Willen der Parteien für denjenigen, der daran Gewahrsam erhält, fremd, so erscheint die Sache als taugliches Objekt nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (so etwa bei Miete, Leihe, Hinterlegung etc.). Im Gegensatz dazu geht beim Kreditkauf (Abzahlungsvertrag) das Eigentum grundsätzlich auf den Käufer über, so dass eine Veruntreuung als ausgeschlossen erscheint (vgl. zum Ganzen Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, Basler Kommentar, Strafrecht II, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 138 N. 12 ff.; Günter Stratenwerth/Guido Jenny, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 6. Aufl., Bern 2003, § 13 N. 51). Schwieriger gestaltet sich die Rechtslage, wenn nicht ein reiner Miet- oder Kaufvertrag, sondern ein gemischtes Vertragsverhältnis wie im hier zu beurteilenden Fall vorliegt. Gemäss Literatur und Judikatur ist dann in erster Linie der wirkliche Willen der Vertragsparteien zu ermitteln, was durch Auslegung des Vertrages zu geschehen hat (vgl. beispielsweise BGE 106 IV 254 ff. = Pra. 70 (1981) Nr. 20; BGE 86 IV 160 E. 4.b S. 166 f.; ZR 68 (1969) Nr. 36 S. 90; Hans Schultz, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes in Strafsachen im Jahre 1960, ZBJV 98 (1962) S. 110; Ivo Schwander, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 3. Aufl., Basel 2007, Art. 714 N. 5; SJZ 56 (1960) S. 318). 5.a) Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat in ihrer Einstellungsverfügung vom

E. 5

Juli 2010 weder eine Auslegung des Vertrages im vorerwähnten Sinne vorgenommen, noch sich mit der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung zu Miet- Kaufverträgen befasst. Mit ihrer apodiktischen Behauptung, es liege ein Kaufvertrag vor und mangels eingetragenen Eigentumsvorbehalt sei das Eigentum auf Y. übergegangen, weshalb eine Veruntreuung nicht in Frage komme, genügt die Einstel-

Seite 6 — 7 lungsverfügung den an sie gestellten Begründungsanforderungen nicht. Deshalb ist verständlich, dass X. die Einstellungsverfügung nicht nachvollziehen kann. b) Im Entscheid PKG 2008 Nr. 12 hat das Kantonsgericht von Graubünden festgehalten, dass es nicht Sache der Beschwerdekammer sei, die fehlende bzw. nicht alle rechtserheblichen Tat- und Rechtsfragen umfassende Begründung zu ersetzen, wenn sich die Einstellungsverfügung nicht mit allen rechtserheblichen Fragen befasse. Vielmehr sei die unzureichend begründete Einstellungsverfügung aufzuheben und die Sache an die

Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Genauso ist auch im vorliegenden Fall zu verfahren. Eine (erneute) Einstellung des Verfahrens kommt dabei nur in Frage, wenn sich die Rechtslage derart klar darstellt, dass bei richterlicher Beurteilung eine Verurteilung unwahrscheinlich ist und somit ein Freispruch erwartet werden müsste (vgl. vorn E. 2).

E. 6

Wird ein Rechtsmittel gutgeheissen, so entscheidet das Gericht über die Kostenverteilung zwischen dem Obsiegendem, dem Staat, der ersten Instanz und dem Unterliegenden (Art. 160 Abs. 3 StPO). Vorliegend hat die unterliegende Partei keine Vernehmlassung eingereicht und insbesondere auch keinen Antrag gestellt. Es rechtfertigt sich daher nicht, ihr die Verfahrenskosten zu überbinden. Stattdessen erscheint es angezeigt, dem Kanton Graubünden die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 800.- aufzuerlegen. Auf die Zusprechung einer ausseramtlichen Entschädigung kann verzichtet werden, da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten und zudem die Beschwerde nicht mit einem nennenswerten Aufwand verbunden war.

Seite 7 — 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.